

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **18 (1900)**

Heft 17

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnemente:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse , Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse , Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Durchschnitts-, Maximal- und Minimal-Positionen der Emissionsbanken nach Massgabe der Wochensituationen im Jahre 1899. — Positions moyennes, maximales et minimales des banques d'émission d'après les situations hebdomadaires de l'année 1899. — Das neue deutsche Handelsgesetzbuch. — Die Nähmaschine in China. — Télégramme.

Amthlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Bern — Berne — Berna Bureau Biel.

1900. 12. Januar. Die Firma **Jakob Zbinden** in Biel (S. H. A. B. Nr. 154, vom 25. Oktober 1890) ist infolge Absterbens des Inhabers erloschen.

13. Januar. Die Firma **F. Ramel** in Biel (S. H. A. B. Nr. 91 vom 28. März 1896) wird infolge Wegzuges der Inhaberin aus dem Registerbezirk gelöscht.

13. Januar. Die Firma **J. Loviox** in Biel (S. H. A. B. Nr. 9 vom 12. Januar 1893) ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Bureau de Neuveville

13. janvier. La raison **Jules Picard**, à Neuveville (F. o. s. du c. du 30 avril 1883, n^o 62, page 493), est radiée à la requête du chef de la maison. L'actif et le passif en sont repris par la maison: «J. Picard & fils».

13. janvier. Jules Picard, de Pontarlier (France), et Ernest Picard, pareillement de Pontarlier (France), tous deux domiciliés à Neuveville, ont constitué en ce lieu, sous la raison sociale **J. Picard & fils**, une société en nom collectif, commencée le 11 janvier 1900. Genre de commerce: Draperie, nouveauté et confections.

13. janvier. Le chef de la maison **Giuseppe Danasino**, fabrique d'horlogerie, à Neuveville, est Giuseppe Danasino, de Teglia (Italie), domicilié à Neuveville. Genre de commerce: Fabrique d'horlogerie.

Bureau Schwarzenburg.

12. Januar. Unter der Firma **Käserel Almentli** hat sich, mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten nach Mitgabe der Art. 678 ff. O. R. eine Genossenschaft von Landwirten von Riedacker, Gde. Guggisberg und Umgebung gebildet. Sie bezweckt bestmögliche Verwertung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch Selbstbetrieb der Käseerei oder durch Verkauf der Milch an einen Dritten. Die Statuten datieren vom 27. Dezember 1899. Der Geschäftsbetrieb beginnt am 1. Mai 1900. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Hauptversammlung aufgenommen worden ist und die Statuten unterzeichnet hat. Die Mitgliedschaft wird verloren durch Tod, freiwilligen Austritt, Konkurs oder Ausschluss. Das Genossenschaftskapital setzt sich zusammen aus a. Beiträgen der Mitglieder; b. soweit nötig aus Darlehen. Die von den Mitgliedern einzuzahlende Summe wird in Stammanteile von je Fr. 25 zerlegt und zu 4% jährlich verzinst. Jedes Mitglied hat mindestens so viele Stammanteile zu übernehmen, als es Milchkuhe hat. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben. Die Organe der Genossenschaft sind: a. die Hauptversammlung; b. der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Kassier, der zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist, und dem Sekretär; c. zwei Milchlecker und zwei Rechnungsrevisoren; d. zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer sämtlicher Beamten beträgt zwei Jahre. Präsident und Sekretär führen die verbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft. Am 27. Dezember 1899 ist der Vorstand folgendermassen bestellt worden; zum Präsidenten wurde gewählt: Fritz Nydegger, im Almentli, Gde. Guggisberg; zum Vicepräsidenten, zugleich Kassier: Niklaus Weber, im Riedacker; zum Sekretär: Lehrer G. Stucker, im Riedacker.

Glarus — Glaris — Glarona

1900. 13. Januar. Die Firma **Georg Hoffmanns Witwe** in Glarus (S. H. A. B. Nr. 124 vom 28. August 1890, pag. 633) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma «Barth, Grob» in Glarus.

13. Januar. Inhaber der Firma **Barth. Grob** in Glarus ist Bartholomäus Grob, von St. Peterzell (St. Gallen), in Ennenda. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Georg Hoffmanns Witwe». Natur des Geschäftes: Agenturen, Handel in Wolltüchern für technische Zwecke, Drogen und Farbwaren.

13. Januar. Die Genossenschaft unter der Firma **Ersparniskasse Matt & Engli**, mit Sitz in Engli, hat in der Hauptversammlung vom 25. Juni 1899 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Aenderungen der im Schweiz. Handelsamtsblatte vom 4. Mai 1886, pag. 307, publizierten Thatsachen getroffen: Die Garantiezeit für die von den Mitgliedern gezeichneten Summen beträgt 10 Jahre. Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten der Garantiegesellschaft, dem Verwalter und fünf Mitgliedern, ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwalter (oder den Präsidenten) mit rechtsverbindlicher Unterschrift. Präsident der Gesellschaft ist Johannes Bähler, von und in Matt; Verwalter ist Jakob Blumer, Lehrer, von und in Engli.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Baden.

1900. 12. Januar. Die Firma **Chr. Roesch** in Baden (S. H. A. B. 1898, pag. 544) ist infolge Aufgabe des Geschäftes und Wegzuges erloschen.

Bezirk Rheinfelden.

12. Januar. Die Firma **Blum-Fischer & Co. vormalis Fischer & Cie.** in Rheinfelden (S. H. A. B. 1899, pag. 110) erteilt Prokura an Arnold Schmid, von Wittnau, in Rheinfelden.

Bezirk Zofingen.

12. Januar. Inhaber der Firma **L. Ginella-Hool** in Zofingen ist Luigi Ginella-Hool, von Stabio (Tessin), wohnhaft in Zofingen. Natur des Geschäftes: Garnhandel. Geschäftslokal: Rathausgasse 46.

12. Januar. Inhaber der Firma **E. Jaeggy** in Rothrist ist Emil Jaeggy, von und in Rothrist. Natur des Geschäftes: Handel in rohen Häuten und Fellen.

Waadt — Vand — Vaud

Bureau de Cully.

1900. 15. janvier. La société en nom collectif **H. Crot et Cie.** à Cully (F. o. s. du c. du 6 mars 1895, n^o 58, page 242), est radiée, étant dissoute dès le 25 décembre 1899. Les associés en ont opéré eux-mêmes la liquidation.

Henri Crot, domicilié à Cully, fait inscrire qu'il est le chef de la maison **H. Crot**, à Cully. Genre de commerce: Commerce de vins et spécialité de Champagne du Valais.

Bureau de Morges.

12. janvier. La raison **Félix Decollogny**, à Reverolles (F. o. s. du c. du 14 mars 1883, n^o 37, page 283), est radiée ensuite de décès du titulaire.

12. janvier. Le chef de la maison **Lucien Decollogny**, à Reverolles, est Lucien Decollogny, de Reverolles, y domicilié. Genre de commerce: Epicerie, mercerie, tabacs et cigares.

13. janvier. Dans son assemblée générale du 9 décembre 1899, la **Société de fromagerie de Saint-Saphorin**, association dont le siège est à Saint-Saphorin (F. o. s. du c. des 21 août 1890, n^o 122, page 626, et 24 juin 1896, n^o 173, page 720), a procédé au renouvellement de son comité et a élu Marc Goly, président; Jules Jacot, boursier, et Alexis Dumuid, secrétaire, tous à Saint-Saphorin.

Bureau de Vevey.

12. janvier. La raison **E. Weiss**, à Vevey (F. o. s. du c. du 13 juillet 1897, n^o 184, page 757), est radiée ensuite de départ du titulaire.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau du Locle.

1900. 13. janvier. Ulysse Arsène Seigne, de Franbouhans, canton de Maiche (Doubs, France), et Henri-Arnold Dalcher, de La Chaux-de-Fonds, les deux domiciliés à Locle, ont constitué au Locle, une société en nom collectif, sous la raison sociale **Seigne et Dalcher**, commençant ce jour, et ayant pour but la direction et l'exploitation d'un atelier de terminage de montres. Bureau et atelier Reques n^o 14. Henri-Arnold Dalcher a seul le droit de signer et d'engager la société.

Bureau de Neuchâtel.

12. janvier. **Société Anonyme de l'Agence de Publicité Haasenstein & Vogler, Succursale de Neuchâtel**, ayant son siège principal à Genève (F. o. s. du c. du 20 novembre 1894, n^o 249, page 1022; 2 septembre 1897, n^o 225, page 925, et 10 décembre 1898, n^o 337, page 1404). En date du 14 novembre 1899, le conseil d'administration de cette société a décidé de transformer en agence dès le 1^{er} janvier 1900 la succursale de Neuchâtel, et de faire radier l'inscription faite au registre du commerce de Neuchâtel, en date du 14 novembre 1894. La dite succursale est en conséquence radiée, et pour cette raison, la procuration conférée à J. Schächtelin, le 28 août 1897 (F. o. s. du c. du 2 septembre 1897, n^o 225, page 925), est également radiée.

12. janvier. Le chef de la maison **J. Schächtelin**, à Neuchâtel, est Jules Schächtelin, de Renan (Berne), domicilié à Neuchâtel. Genre de commerce: Agent à Neuchâtel de l'agence de publicité Haasenstein & Vogler. Représentations commerciales. Machines à écrire et accessoires. Bureaux: Faubourg du Lac n^o 4.

12. janvier. Marco Visconti, de Novare (Italie), et Alfred Monard, de Neuchâtel, tous deux domiciliés à Neuchâtel, ont constitué en cette ville sous la raison sociale **Imprimerie nouvelle A. Monard & C^{ie}**, une société en nom collectif commencée le 1^{er} janvier 1900. Genre de commerce: Exploitation d'une imprimerie et commerce de papiers. Bureaux: Rue J. J. Lallemand n^o 1.

13. janvier. Rinaldo-Lorenzo-Giovanni Gagliardini, de Bocca, province de Novare (Italie), et Pietro-Giovanni-Giacomo-Luigi Gabotto, de Parone, province de Novare (Italie), les deux domiciliés à Neuchâtel, ont constitué à Neuchâtel, sous la raison sociale **Gagliardini et Gabotto**, une société en nom collectif ayant commencé le 15 mars 1898. Genre de commerce: Sculpture et décoration pour bâtiments. Bureaux: Ecluse 15^{bis}.

Durchschnitts-, Maximal- und Minimal-Positionen der Emissionsbanken nach Massgabe der Wochenstellungen im Jahre 1899.

Positions moyennes, maximales et minimales des banques d'émission d'après les situations hebdomadaires de l'année 1899.

Ermittelt und aufgestellt vom Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken. — Etablies par l'inspectorat des banques d'émission suisse.

B	Banken — Banques	Zahlen in Tausenden Franken — Chiffres par milliers de francs										%	
		Noten-Emission	Auswechslung	Barren	Verfügbare Barren	Eigene Kassa	Noten in anderer Kassa	Noten in andrer Kassa	Umlauf	Fußnoten	Verhältnis		
		Noten-Emission	Auswechslung	Barren	Verfügbare Barren	Eigene Kassa	Noten in anderer Kassa	Noten in andrer Kassa	Umlauf	Fußnoten	Verhältnis		
		Noten-Emission	Auswechslung	Barren	Verfügbare Barren	Eigene Kassa	Noten in anderer Kassa	Noten in andrer Kassa	Umlauf	Fußnoten	Verhältnis	Noten in Barren	Verhältnis
		Noten-Emission	Auswechslung	Barren	Verfügbare Barren	Eigene Kassa	Noten in anderer Kassa	Noten in andrer Kassa	Umlauf	Fußnoten	Verhältnis	Noten in Barren	Verhältnis
1	St. Gallische Kantonalbank:	13,927	18,892	6,982	1,429	95	1,052	74	8,188	50.8	61.8	11.0	20.272
	Maxima	14,000	18,987	7,420	1,931	430	2,066	186	9,694	54.1	74.5	171	26,286
	Minima	13,800	18,470	6,480	972	5	378	32	7,395	47.1	52.2	69	16,186
2	Baselländische Kantonalbank:	2,000	1,971	975	186	20	98	11	1,118	49.5	46.4	36	5,770
	Maxima	2,000	1,971	975	186	20	98	11	1,118	49.5	46.4	36	5,770
	Minima	2,000	1,932	891	108	6	31	4	1,018	45.2	42.4	11	4,206
3	Kantonalbank von Bern:	19,005	18,178	9,838	2,309	1,432	2,447	114	13,581	64.1	61.5	6	23,880
	Maxima	20,000	19,561	10,813	3,658	2,807	6,364	61	16,981	61.5	59.0	11	28,000
	Minima	18,000	18,693	9,290	1,746	439	689	1	11,677	49.0	46.4	7	20,000
4	Banca cantonale ticinese:	2,000	1,979	861	59	21	67	137	1,076	48.0	45.0	1	5,000
	Maxima	2,000	1,995	874	81	21	70	137	1,076	48.0	45.0	1	5,000
	Minima	2,000	1,947	834	36	6	29	64	965	41.8	38.8	1	4,000
5	Bank in St. Gallen:	18,000	17,757	8,007	904	243	976	12	9,338	45.1	42.7	5	23,000
	Maxima	19,000	17,956	8,178	1,229	243	2,122	71	11,074	47.1	44.7	7	24,000
	Minima	15,000	17,138	7,784	628	35	187	9	8,274	38.6	36.0	3	16,000
6	Crédit agricole et industriel de la Broye:	981	999	482	36	9	81	2	474	48.6	45.1	1	2,000
	Maxima	1,000	999	482	51	25	69	6	507	48.6	45.1	1	2,000
	Minima	981	975	437	28	—	11	—	448	42.7	39.6	1	1,000
7	Thurgauische Kantonalbank:	4,989	4,845	2,437	405	134	290	64	2,920	48.4	45.1	3	10,000
	Maxima	5,000	4,938	2,437	625	369	946	116	3,468	51.0	48.4	4	11,000
	Minima	4,967	4,631	2,218	200	14	74	31	2,442	45.8	42.7	2	9,000
8	Aargauische Bank:	4,849	4,634	2,165	312	215	298	17	2,690	46.7	43.8	2	10,000
	Maxima	5,000	4,849	2,577	490	358	648	5	3,889	50.4	47.6	3	11,000
	Minima	4,900	4,780	1,711	138	47	88	5	2,161	42.6	39.6	1	9,000
9	Toggenburger Bank:	1,000	970	475	87	30	356	71	932	49.0	46.4	1	2,000
	Maxima	1,000	957	433	221	49	752	117	1,352	62.4	59.0	1	2,000
	Minima	1,000	1,000	951	33	13	130	38	714	43.2	40.6	1	1,000
10	Banca d'Ala:	1,995	1,966	1,011	324	32	80	78	1,199	51.4	48.4	1	3,000
	Maxima	2,000	1,977	1,065	274	75	210	130	1,684	53.9	50.9	1	3,000
	Minima	1,984	1,904	947	166	6	20	24	1,062	48.4	45.4	1	2,000
11	Thurgauische Hypothekbank:	1,000	994	533	156	6	164	56	779	55.7	52.7	1	2,000
	Maxima	1,000	1,000	533	211	20	164	56	779	55.7	52.7	1	2,000
	Minima	1,000	980	496	98	—	60	27	699	49.3	46.3	1	1,000
12	Graubündner Kantonalbank:	3,985	3,886	2,019	444	49	198	8	2,274	51.3	48.4	1	5,000
	Maxima	4,000	3,974	2,083	518	32	329	23	2,392	53.2	50.2	1	5,000
	Minima	3,926	3,896	1,954	380	—	116	2	2,106	49.6	46.6	1	4,000
13	Luzerner Kantonalbank:	5,986	5,819	2,947	619	147	615	98	3,807	60.6	57.6	1	7,000
	Maxima	6,000	5,924	3,143	779	266	867	231	4,114	63.6	60.6	1	7,000
	Minima	5,850	5,677	2,710	609	60	410	13	3,475	46.3	43.3	1	6,000
14	Banque du Commerce:	23,758	22,614	10,261	1,215	1,189	985	103	12,188	46.4	43.4	1	25,000
	Maxima	25,000	23,904	11,106	1,761	2,543	1,922	1,193	14,226	48.0	45.0	1	26,000
	Minima	23,000	20,827	9,610	566	86	80	5	10,845	42.4	39.4	1	22,000
15	Apenzell A.-Rh. Kantonalbank:	3,000	2,970	1,386	208	30	91	14	1,631	47.0	44.0	1	4,000
	Maxima	3,000	2,936	1,435	235	4	21	14	1,682	48.5	45.5	1	4,000
	Minima	3,000	2,920	1,352	147	—	4	4	1,410	41.9	38.9	1	3,000
17	Bank in Basel:	24,000	23,581	11,061	2,028	1,419	1,768	54	14,997	49.0	46.0	1	26,000
	Maxima	24,000	23,927	11,482	3,009	4,208	4,571	109	18,033	51.0	48.0	1	26,000
	Minima	24,000	19,757	10,618	1,912	73	96	5	10,382	44.5	41.5	1	24,000
18	Bank in Luzern:	5,000	4,927	2,445	475	73	178	132	2,928	49.6	46.6	1	6,000
	Maxima	5,000	4,927	2,445	475	73	178	132	2,928	49.6	46.6	1	6,000
	Minima	5,000	4,856	2,288	290	11	66	56	2,469	45.8	42.8	1	5,000
19	Banque de Genève:	1,421	1,382	782	289	189	185	23	1,179	63.5	60.5	1	2,000
	Maxima	1,421	1,382	782	289	189	185	23	1,179	63.5	60.5	1	2,000
	Minima	1,421	1,382	782	289	189	185	23	1,179	63.5	60.5	1	2,000
Zwangsport-Durchschnitt		137,502	132,100	64,538	11,645	5,312	9,638	1,066	80,589	53.5	50.5	1	100,000
Bern, Januar 1900.													

Bern, Januar 1900.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Das neue deutsche Handelsgesetzbuch.

Einer Würdigung des neuen deutschen Handelsgesetzbuches in der «Deutschen Juristenzeitung» durch Laband entnehmen wir folgendes:

Mit dem Inkrafttreten des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs vollziehen sich Veränderungen des Rechtszustandes, welche tief in das Verkehrsleben einschneiden.

Die Einführung des neuen HGB. bedeutet einen Fortschritt im Sinne der individuellen Freiheit. Das alte HGB. zieht dem Begriff des Handelsgewerbes und demgemäss auch dem Begriff des Kaufmanns und des Handelsgeschäfts feste Grenzen, welche der Einzelne nicht übersteigen kann; er vermag nicht nach seinen individuellen wirtschaftlichen und gewerblichen Bedürfnissen sich dem Handelsrecht zu unterwerfen, noch sich demselben zu entziehen. Wer eines der im HGB. erwähnten Geschäfte gewerbsmässig betreiben hat, war unter allen Umständen Kaufmann; wer ein anderes Gewerbe betrieb, war unter keinen Umständen Kaufmann, auch wenn der Betrieb völlig in kaufmännischer Weise eingerichtet war. Eine Ausnahme machten lediglich die Aktiengesellschaften und die ihnen verwandten Vereinigungen. Das neue HGB. gewährt zwar keine vollkommen freie Wahl, ob jemand als Kaufmann behandelt werden will oder nicht; es enthält ebenfalls einen Katalog von Gewerben, welche von Rechtswegen Handelsgewerbe sind. Aber es schliesst diese Grenzen nicht mehr in starrer Weise ab; es gewährt nach zwei Seiten hin die Möglichkeit von Abweichungen. Durch die Generalklausel des § 2 ist jedes gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Handelsgewerbe anzusehen, sobald die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen ist. Hierdurch wird es vielen Klassen von Gewerbetreibenden ermöglicht, sich dem Handelsrecht zu unterwerfen und die Rechte und Pflichten der Kaufleute zu erlangen. Es wird im wesentlichen von ihnen abhängen, ob sie das Gewerbe in kaufmännischer Weise betreiben und ob sie ihm einen Umfang, der den kaufmännischen Betrieb erfordert, geben wollen oder nicht. Dem Kaufmannsstande werden neue Elemente hinzuzufügen, welche nach der Art ihres gewerblichen Betriebes, nach ihrer sozialen und juristischen Bedeutung ihm zugehören und bisher durch eine juristische Grenzsperrung von ihm ausgeschlossen waren. Güter-, Häuser-, Hypothekenhändler, Bauunternehmer und zahlreiche andere Gewerbetreibende kommen hier in Betracht. Andererseits waren die Land- und Forstwirte, welche ein Nebengewerbe betrieben, bisher mit Notwendigkeit Kaufleute, sofern sie in diesem Nebengewerbe bewegliche Sachen zum Zweck der Weiterveräußerung anschafften oder die Bearbeitung beweglicher Sachen in einem über den Handwerksbetrieb hinausgehenden Umfang übernahmen. Diese Nebengewerbe werden aber oft in nicht kaufmännischer Weise betrieben; die Land- und Forstwirte stehen trotz solcher Nebengewerbe dem Handelsstand oft ganz fern und nehmen an den kaufmännischen Rechtsanschauungen und Geschäftsformen keinen Anteil. Trotzdem fanden die besondern Rechtsregeln über die kaufmännischen Rechte und Pflichten, über Firmen, Prokuren und Handelsvollmachten, Gesellschaften, Handelsregister und Haftung für Verbindlichkeiten auf sie Anwendung. Sie gehörten rechtlich zu den Kaufleuten, standen aber in sozialer und politischer Hinsicht dem Handelsstande nicht nur fremd, sondern oft feindlich gegenüber. Jetzt wird es von ihrem freien Willen abhängen, ob sie für das land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe sich dem Handelsrecht unterstellen wollen oder nicht; sie hören auf, Zwangskaufleute zu sein.

Aber auch innerhalb des Kaufmannsstandes vollzieht sich eine Scheidung. Der Gegensatz von Grosshandel und Kleinhandel hat sich in wirtschaftlicher, sozialer und juristischer Beziehung stets geltend gemacht. Kaufleute und Krämer waren nicht dasselbe; die Gilde der mercatores umfasste nicht die Kleinhändler, die sog. institores und liess diese an ihrer Machtstellung und ihren Privilegien in den Handelsstädten nicht teilnehmen. Die spezifisch handelsrechtlichen Rechtsinstitute passen nicht für den Geschäftsbetrieb, den gewöhnlichen Bildungsstand und die Rechtsvorstellungen der Krämer. Auch das alte HGB. hat darauf Rücksicht genommen; es hat den Kaufleuten vollen Rechts eine Gruppe von Kaufleuten minderen Rechts gegenübergestellt. Aber wie hat es die Grenze gezogen? Auch hier mit einer durch objektive Kriterien verschuldeten Härte und Unbeugsamkeit. Ausser den Handwerkern waren es bestimmte Gewerbebetriebe ohne Rücksicht auf ihren Umfang und die Art des Betriebes: Höker, Trödler, Hausierer und «dergleichen» Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb, Wirte, gewöhnliche Fuhrleute und gewöhnliche Schiffer. Die zahllosen ganz kleinen Betriebe, die im Ankauf und Verkauf von Waren bestanden, waren dem vollen Handelsrecht unterworfen, wenn sie nur nicht unter die Kategorie der Höker, Trödler und Hausierer fielen. Wer ein Ladengeschäft hatte, war in der Regel Vollkaufmann. Der Dorfkrämer, der Inhaber einer kleinen Viktualienhandlung oder eines andern geringfügigen Warenlagers musste oder sollte wenigstens von Rechtswegen eine Firma haben, in das Handelsregister eingetragen werden, kaufmännische Bücher führen, Inventare und Bilanzen aufnehmen. Er konnte Prokuren erteilen, er war den Vorschriften über Handelsgesellschaften, über Kontokorrent, sowie den besondern handelsrechtlichen Regeln über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse, über Bürgschaften und Vertragsstrafen unterworfen. Dass dies alles auf diese kleinen Krämer nicht passte und dass das Gesetz, welches diese Anordnungen getroffen, ein leerer Schall geblieben war, ist einleuchtend. Das neue HGB. scheidet von den Vollkaufleuten aus: die Handwerker, sowie alle Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Klein-gewerbes hinausgeht. Danach bildet fortan der Umfang des Gewerbebetriebes die Scheidelinie, gleichviel, von welcher Art das Geschäft ist. Allerdings bekommt die Abgrenzung dadurch etwas Unbestimmtes und Schwankendes. Die Gerichte werden in der Beurteilung der Frage, ob ein Betrieb den Umfang des Klein-gewerbes überschreitet oder nicht, gewiss in den einzelnen Fällen sehr weit auseinander gehen. Aber es ist doch sehr fraglich, ob dies als ein Uebelstand anzusehen ist. Es kann den praktischen Bedürfnissen vielleicht ganz entsprechend sein, dass man in Berlin oder Hamburg einen grösseren Umfang des Gewerbebetriebes für erforderlich hält, als in einem kleinen Landstädtchen oder Dorfe oder dass man nach der Art und dem Gegenstande des Geschäfts einen verschiedenen Massstab anlegt. Uebrigens hat das HGB. die Landesregierungen ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Klein-gewerbes festgesetzt wird. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, wenigstens innerhalb der einzelnen Staatsgebiete eine gewisse Gleichmässigkeit zu sichern. Aber auch, wenn in der That die Grenzlinie zwischen dem Grossgewerbe und dem Kleinbetrieb in verschiedener Weise gezogen wird, so wird diese Ungleichheit bei weitem der jetzigen formalen Gleichheit vorzuziehen sein, und es wird eine ausserordentlich grosse Zahl von Kaufleuten von der Anwendung solcher Bestimmungen des Handelsgesetzbuches befreit werden, welche ihnen nicht den geringsten Nutzen bringen, aber für sie eine grosse Verantwortlichkeit und Gefahr bewirken.

Auf die für den Eisenbahnverkehr wichtigen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches macht die «Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport» aufmerksam.

Nach Art. 429^a haftet der Frachtführer im allgemeinen für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Guts seit der Annahme und bis zur Ablieferung oder durch Ueberschreitung der Lieferfrist entstanden ist, sofern der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung nicht von Umständen herrühren, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht vermieden werden konnten. Der gleiche Grundsatz kommt auch im Art. 511, welcher die Haftpflicht des Schiffers behandelt, zur Geltung, der ebenfalls die gewöhnliche Sorgfalt beweisen muss und nur für die durch seine Schuld verursachten Schäden verantwortlich ist. Der Frachtführer ist also nur im Falle seines Verschuldens haftpflichtig; er hat jedoch den Beweis zu erbringen, dass er den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt nicht verhindern konnte. Seine Haftpflicht hinsichtlich seiner Leute ist in der gleichen Weise beschränkt (Art. 431). Für die Eisenbahnen ist jedoch die verschärfte Haftpflicht, vorbehaltlich der in den Artikeln 456, 459 und 460 bezeichneten Ausnahmen, beibehalten. Sie sind (Art. 456 und 458) auch ohne Verschulden ihrerseits oder von seiten ihrer Leute haftbar.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzbuches über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen stimmen im allgemeinen mit den Grundsätzen des Berner Internationalen Uebereinkommens überein, an welchem die Pariser Konferenz von 1896 einige Abänderungen vorgenommen hat. So ist im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Guts die Eisenbahn nun verpflichtet, den Wert des Guts am Versandorte zu vergüten (Art. 457). In gleicher Weise ist die Vergütung des vollen Schadens im Falle von Arglist oder groben Verschuldens der Eisenbahn vorgesehen, und in demselben Umfange im Falle der Ausführung der Beförderung durch mehrere Frachtführer, die Haftung eines jeden derselben für die Gesamtbeförderung, und der Rückgriff der Frachtführer unter sich (Art. 432), geregelt wie in den Artikeln 47 und 49 des I. U., d. h. dass, wenn derjenige, welcher den Schaden verschuldet hat, nicht ermittelt werden kann, die mitbeteiligten Frachtführer solidarisch den Schaden nach Massgabe der bezogenen Frachtanteile zu übernehmen haben, sofern nicht festgestellt wird, dass der Schaden auf ihrer Strecke nicht eingetreten ist.

Vom 1. Januar 1900 an trat auch die neue Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Wirksamkeit, von welcher einige Artikel einer Revision unterworfen werden mussten, um sie mit den Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches in Einklang zu bringen. Abgesehen hiervon und von den Änderungen, welche die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre als angebracht erkennen liessen, unterscheidet sich der Text der neuen Verkehrsordnung nicht viel von demjenigen der Verkehrsordnung vom Jahre 1892. Aber während diese letztere mehr als eine administrative Regelung der Beziehungen zwischen Eisenbahn und Transportgeber aufzulegen war, hat die neue Verkehrsordnung Gesetzeskraft.

Verschiedenes. — Divers.

Die Nähmaschine in China. Eine gute Gelegenheit, sich den chinesischen Markt als Absatzgebiet zu erobern, hat, wie der «Ostasiatische Lloyd» hervorhebt, die Nähmaschinenindustrie. Die schwerste Vorarbeit haben die Amerikaner bereits geleistet, indem sie die Nähmaschine in China zuerst eingeführt und damit den chinesischen Markt dieser grossen Industrie überhaupt erschlossen haben. In den grossen Städten an der Küste, in Shanghai, in Hongkong u. s. w. bedienen sich die sehr leistungsfähigen chinesischen Schneider bereits seit langer Zeit der Nähmaschine; wer sich noch nicht zu einer solchen aufgeschwungen hat, kann nicht konkurrieren. In der Hauptsache sind es heute Maschinen amerikanischen Ursprungs und deshalb dürfte es für Nähmaschinenfabrikanten vielleicht von Wert sein, wenn sie wieder einmal auf den chinesischen Markt verwiesen werden.

Die nach China zu exportierenden Maschinen dürfen nicht durch bessere Ausstattung einen höheren Preis bedingen. Wohl mag es vorkommen, dass die Frauen reicher Chinesen eine Nähmaschine zu besitzen wünschen, jedoch dürften diese Fälle recht selten sein. Die Maschinen sollen in der Konstruktion ziemlich einfach sein. Es genügen vollkommen Maschinen, die durch ein Handrad getrieben werden. Maschinen, die mit Fussbetrieb versehen sind, sind weniger zu empfehlen und zwar aus folgenden Gründen: Das Gestell, welches hierdurch nötig wird, erhöht den Preis um ein Wesentliches. Dazu kommen noch die viel grösseren Verpackungs- und namentlich Frachtspesen, die bei einer einzelnen Maschine eine Preiserhöhung von 10—20 Mk. eventuell bedingen. Ausserdem sind die chinesischen Frauen in der überwiegenden Mehrheit nicht in der Lage, mit ihren künstlich verkrüppelten Füssen die Maschine zu treten.

Eine einfache Konstruktion ist deshalb angezeigt, weil die Reparaturen von einheimischen Handwerkern (meist besorgen diese Uhrmacher) vorgenommen werden müssen, die nur beschränkte Kenntnisse in der Feinmechanik haben und komplizierte Mechanismen nur in einzelnen seltenen Ausnahmefällen verstehen. Soll nun die Nähmaschine eine grössere Verbreitung auch im Innern des grossen Reiches finden, so müssen möglichst viele Händler und Handwerker da sein, die die notwendig werdenden Reparaturen ausführen können. Das ist noch ein ziemlich wunder Punkt im Nähmaschinen-geschäft in China. Urenhändler finden sich jetzt fast in jeder grösseren Stadt Chinas, aber nicht alle verstehen sich auf die Reparaturen von Nähmaschinen.

Die einzuführenden Nähmaschinen sollen bei einer bestimmten Güte möglichst billig sein und den Preis von 25 Mk. loco Shanghai womöglich nicht übersteigen. Viel wird auf die Haltbarkeit der einzelnen Teile zu achten sein, damit Reparaturen möglichst selten notwendig werden. Dies würde eine der besten Empfehlungen für die Maschine sein. Zwei oder drei Ausstattungen würden hinreichend genügen. Ferner würde sich ein Prospekt in chinesischer Sprache empfehlen, der die Nähmaschine kurz beschreibt, namentlich ihre Behandlung (Einölen, Reinigen), und Anweisung zu kleineren Reparaturen giebt. (Den Druck solcher Kataloge in chinesischer Sprache übernimmt die «Deutsche Druckerei und Verlagsanstalt» in Shanghai, die ausschliesslich chinesische Setzer beschäftigt, zu sehr billigen Preisen.) Eine Anzahl Ersatzteile wären ebenfalls jeder Maschine beizufügen.

Mit dem Vertrieb der Nähmaschinen, die in mehreren Modell-exemplaren nach China zu senden wären, betraut man ein grösseres Kommissionshaus, das womöglich in verschiedenen Hafenstädten der chinesischen Küste etabliert ist, resp. Zweiggeschäfte unterhält.

Télégramme du 16 janvier. Le gouvernement britannique notifie que la suspension de transmission des correspondances indiquée dans notre numéro du 18 novembre dernier s'applique à celles à destination et en provenance de l'Ascension, mais la restriction ne s'applique pas aux télégrammes locaux échangés entre Ascension et Ste-Hélène.

Solothurner Hilfs-Kasse.

Jahresschlussbilanz auf 31. Dezember 1899.

Aktiva				Passiva			
	1899	1898		1899	1898		1899
Kassa	76,147	40	72,898	75	Aktienkapital	1,200,000	—
Vorschüsse	1,222,810	50	895,082	88	Reservefonds	196,000	—
Hypothekanlagen	516,406	04	526,894	90	Obligationen und Depositen	2,373,600	—
Wechsel	951,517	15	659,499	90	Konto-Korrent-Kreditoren	629,359	30
Konto-Korrent-Debitoren	1,791,019	90	1,875,665	05	Einlagebüchlein (Kt.-Kt.-Carn.)	687,212	50
Banquiers und Inkasso	59,438	06	42,893	72	Dividende (rückständige)	185	—
Aktivzinse laut Inventar	50,036	—	44,237	55	Passivzinse laut Inventar	52,466	40
Valoren	518,400	—	527,220	—	Accepte und Billets	50,000	—
Immobilien	43,567	—	20,995	—	Dividenden-Reserve	25,000	—
Bankgebäude	70,000	—	70,000	—	Gewinn- und Verlust-Konto	86,518	85
Mobilien	1,000	—	1,500	—			
	5,300,342	05	4,736,887	75		5,300,342	05

Gewinn- und Verlust-Rechnung vom Jahre 1899.

Soll				Haben			
	1899	1898		1899	1898		1899
Passivzinse:			Aktivzinse inkl. Provisionen:				
Obligationen und Depositen	86,186	85	Vorschüsse	55,205	42	43,972	53
Konto-Korrent-Kreditoren	14,050	48	Hypothekanlagen	23,394	44	22,233	28
Einlagebüchlein (Kt.-Kt.-Carnets)	23,354	55	Wechsel und Banquiers	50,053	85	43,245	98
Accepte und Billets	2,919	95	Konto-Korrent-Debitoren	102,416	33	85,039	11
	126,511	83	Valoren	11,853	30	15,251	55
Geschäfts-Unkosten	29,401	52	Immobilien	1,215	11	1,274	76
Steuern an Staat u. Gemeinde	6,736	05	Divers (Agio etc.)	340	30	511	46
Verluste	1,865	—		244,478	75	211,528	67
Bauliche Aenderungen im Bankgebäude	563	05	Ertrag des Bankgebäudes	3,400	—	3,400	—
Reingewinn inklusive Vortrag vom Vorjahr	86,518	85	Wiedereingänge früher abgeschriebener Verluste	19	30	120	90
	251,596	30	Gewinn-Saldo vom Vorjahr	3,698	25	3,413	88
				251,596	30	218,463	45

(55)

Vertretung

für Zürich, event. Ostschweiz, sucht eingeführter Kaufmann der Lebensmittelbranche. Es wird in jeder Beziehung Zuverlässigkeit geboten und nur auf Erstklassiges reflektiert. Offerten unter Chiffre Z. S. 268 an Rudolf Mosse, Zürich. (49)



On cherche un associé parlant le français et l'allemand qui voudrait participer avec fr. 7000 ou fr. 8000 dans un commerce lucratif. Offres sous L. F. 4256 à l'agence de publicité H. Blom, Berne. (61)

Bekanntmachungen

von Aktiengesellschaften, Domänenverwaltungen, sowie alle amtlichen Anzeigen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälten, Staats- u. Gemeindebehörden u. s. w. für die statutarisch vorgeschriebenen, sowie für alle übrigen Zeitungen werden unter Garantie prompter Ausführung und gegen Lieferung vorschriftsmässiger Belege besorgt durch (754)

Rudolf Mosse,
Annoncen-Expédition,
Zürich, Basel, Bern etc.

Kurblatt des Berner Börsenvereins erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich. Preis jährlich Fr. 7. Abonnements nehmen alle Postämter entgegen.

Bank in Zofingen.

EINLADUNG

zur

Generalversammlung der Aktionäre

auf

Dienstag, den 30. Januar 1900, vormittags 10 Uhr,
in den Bathausaal in Zofingen.

Traktanden

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz pro 1899, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
 - 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes.
 - 3) Erneuerungswahlen in den Verwaltungsrat infolge Ablaufes der Amtsperiode.
 - 4) Wahl von drei Rechnungsrevisoren für das Jahr 1900.
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Censorenbericht liegen vom 18. Januar hinweg im Banklokale den Aktionären zur Einsicht offen. Eintritts- und Stimmkarten zur Teilnahme an der Versammlung können gegen Legitimation über den Aktienbesitz vom 24. bis zum 30. Januar, vormittags 9 Uhr, an unserer Kassa erhoben werden.
- Die Geschäftsberichte sind vom 22. Januar an ebenfalls an unserer Kasse erhältlich. (52)

Zofingen, den 16. Januar 1900.

Der Verwaltungsrat.

Solothurner Kantonalbank.

An unserer Kasse werden bis auf weiteres

4% Obligationen (1687)

in runden Summen von wenigstens Fr. 500 ausgegeben. Dieselben sind von 3 zu 3 Jahren kündbar und werden nach Wunsch auf den Namen oder Inhaber ausgestellt.

Die Direktion.



Übernahme von Waren- u. Valoren-Versicherungen zu Wasser und zu Lande. Anknüpf bei der Direktion in Zürich oder bei den Agenturen in St. Gallen, Glarus, Winterthur, Schaffhausen, Basel, Luzern, Bern und Genf. (1556)

Guthabengant.

Aus dem Konkurse des **Joh. Rudolf Maurer**, Bauunternehmer, in **Zollikon**, wird **Samstag, den 20. Januar 1900**, nachmittags 3 Uhr, im **Restaurant Muggler**, Dufourstrasse 128 dahier, gegen bar versteigert: ein Guthaben per Fr. 54,220, herrührend aus Liegenschaftskauf.

Zürich V, den 15. Januar 1900.

Konkursamt Riesbach,
A. Bachmann, Notar.

(60)

Société Suisse d'assurance contre la grêle.

Le domicile juridique de notre société pour le Canton du Valais se trouve chez **M. J.-M. de Chastonay**, préfet, à Sierre.

Zürich, le 13 janvier 1900.

Société Suisse d'assurance contre la grêle,
C. Schramm, directeur.

(59)

Bank- und Effekten-Kommission
C. Aberegg, Bundesgasse 18, Bern

Wertschriften-Bureau. Vermittlungen. (1686)

Die Gartenlaube

eröffnet den Jahrgang 1900
mit den beiden hervorragenden erzählenden Werken:

„Im Wasserwinkel“
von **W. Heimbürg**

„Der Schutzengel“
von **Paul Heyse.**

Abonnementspreis vierteljährlich (13 Nummern) 2 Frs. 35 Cts.
Zu beziehen durch die Buchhandlungen und Postämter.

(1905)